



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 18/2013
22. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan Nr. 1153 – Lübecker Straße –	2
• Bebauungsplan 1173 - Holländische Heide –	6
• Bebauungsplan 1066 - Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) –	8
• Bebauungsplan 834 - Hans-Böckler-Straße –	12
• Bebauungsplan 1137 V - Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen –	14
• Bebauungsplan 1140 - Spitzenstraße –	17
• Bebauungsplan 1138 - Hofkamp / Hofaue –	20
• Flächennutzungsplan - Sportplatz Sondern –	23
• Bebauungsplan Nr. 1151 - Sportplatz Sondern –	26
• Kommunalwahlen am 30.08.2009/Nachwahl am 27.09.2009 - hier: Wahl des Rates der Stadt Wuppertal	29
• Ungültigerklärung eines Dienstsiegels	30
• Veränderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH	31
• Veränderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal	32
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	33
• Öffentliche Zustellungen	34

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

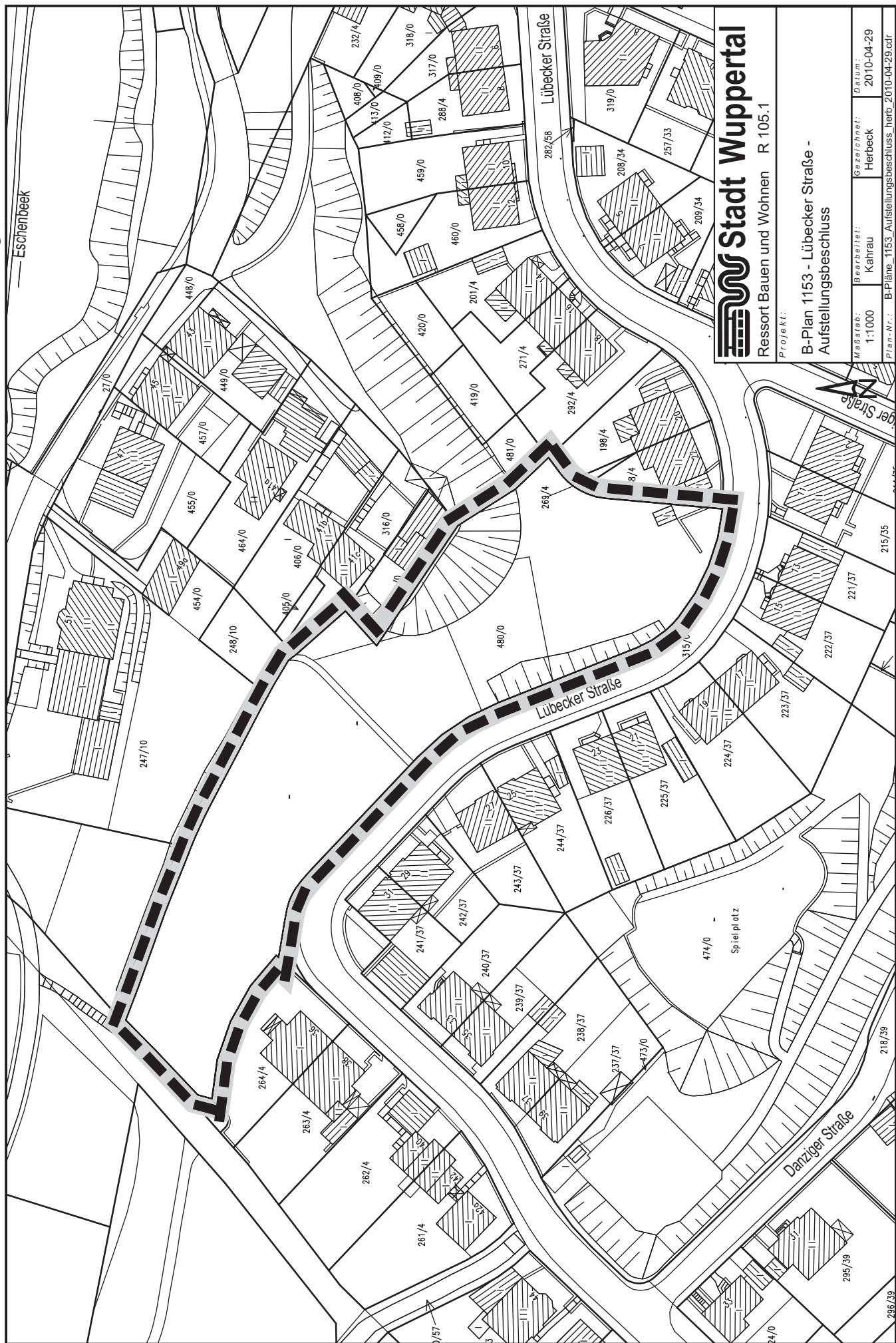
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 30.06.2010 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1153 – Lübecker Straße – gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1153 - Lübecker Straße - für den Geltungsbereich nördlich und östlich der Lübecker Straße, beginnend östlich des Hauses Lübecker Straße Nr. 36 bis zur Hausnummer 22, wie in der Anlage 01 dargestellt, wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit werden frühzeitig gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB beteiligt.

Anlage 01 zur VO/0394/10



Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen R 105.1

Projekt:
B-Plan 1153 - Lübecker Straße -
Aufstellungsbeschluss

Maßstab: 1:1000	Bearbeiter: Kährau	Gezeichnet: Herbeck	Datum: 2010-04-29
Plan-Nr.: B-Pläne_1153_Aufstellungsbeschluss_herb_2010-04-29.cdr			

Planungsziel: Zugunsten der wohnbaulichen Nachfolgenutzung einer Teilfläche der Kleingartenanlage Hansa Eschenbeek, die von der Lübecker Straße aus erschlossen wird, soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 62B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 30.06.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.05.2013

gez.

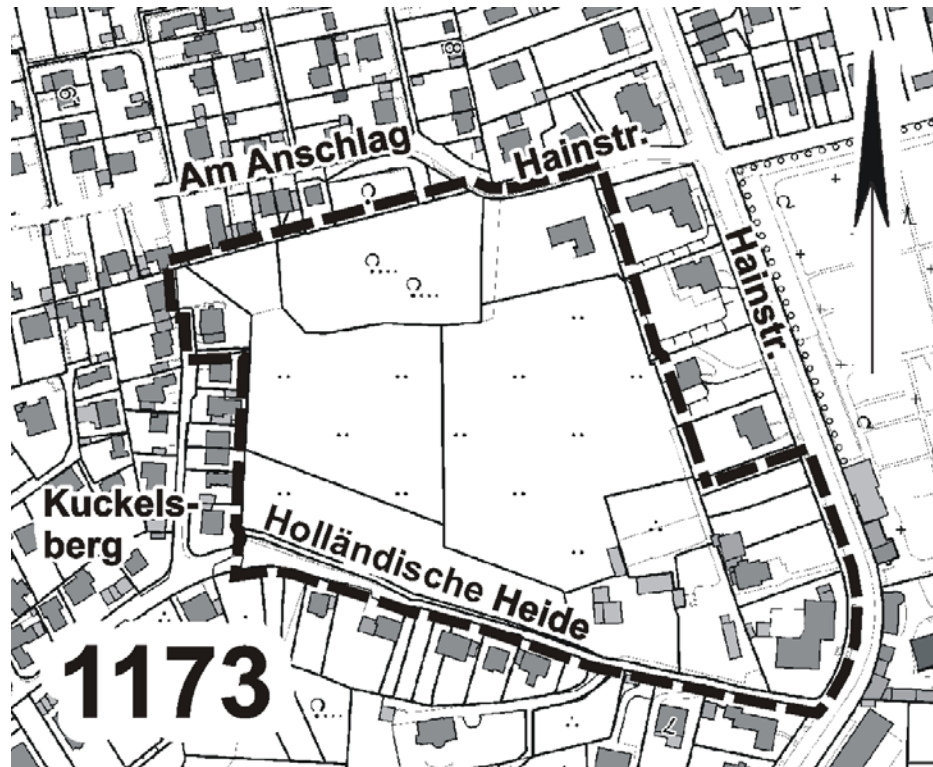
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 03.06.2013 bis 17.06.2013 einschließlich

Für den nachstehenden Bebauungsplan erfolgt die erneute verkürzte Offenlage.

Bebauungsplan 1173 – Holländische Heide -



Geltungsbereich: Das Plangebiet erstreckt sich von der Wohnstraße „Holländische Heide“ aus nach Norden über eine Fläche von rd. 38.000 m². Im Norden grenzt das Wohngebiet „Am Anschlag“, vom Nord-Osten bis Osten die „Hainstraße“ (bzw. deren Anliegergrundstücke) und im Westen die Wohnbebauung der Sackgasse „Kuckelsberg“ an.

Planungsanlass: Planänderung nach Offenlage aufgrund der nun vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme zur Festlegung der Abgrabungstiefen sowie Erkenntnissen aus den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der Offenlage.

Planungsziel: Entwicklung eines neuen Wohngebiets, Steuerung von Art und Umfang der Bebauung sowie Anpassung der Erschließung an die aktuellen Gegebenheiten im Planbereich.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509), in dem angegebenen Zeitraum verkürzt zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt. Die Offenlage wird gemäß § 4a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB auf zwei Wochen begrenzt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen sind nur zu den Planänderungen zulässig. Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird als Verfahren der Innenentwicklung nach den Regelungen des § 13a BauGB durchgeführt. Hiernach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Wuppertal, den 15.05.13
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 03.06.2013 bis 03.07.2013 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 14.05.2013 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und die Offenlegung des Bebauungsplans 1066 – Engineering Park Wuppertal (GOH-Kaserne) – 3. Änderung - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 1066 – Engineering Park Wuppertal – liegt östlich der Oberbergischen Straße und beidseitig der Heinz-Fangman-Straße, wie dieser sich aus der Anlage 01 ergibt.
2. Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 1066 – Engineering Park Wuppertal – wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Verfahren wird nach den Regelungen des § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
3. Die Offenlegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 1066 – Engineering Park Wuppertal – wird gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen.
4. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB kann aufgrund der geringfügigen Auswirkungen bei der Änderung des Bebauungsplanes verzichtet werden.

Planungsziel: Nachfragegerechte Modifizierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes 1066 unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation für einen Teil der Gewerbeflächen.

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I Seite 1509), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigefügt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ich bestätige, dass

- der Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rats der Stadt in seiner Sitzung am 14.05.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.05 2013

gez.

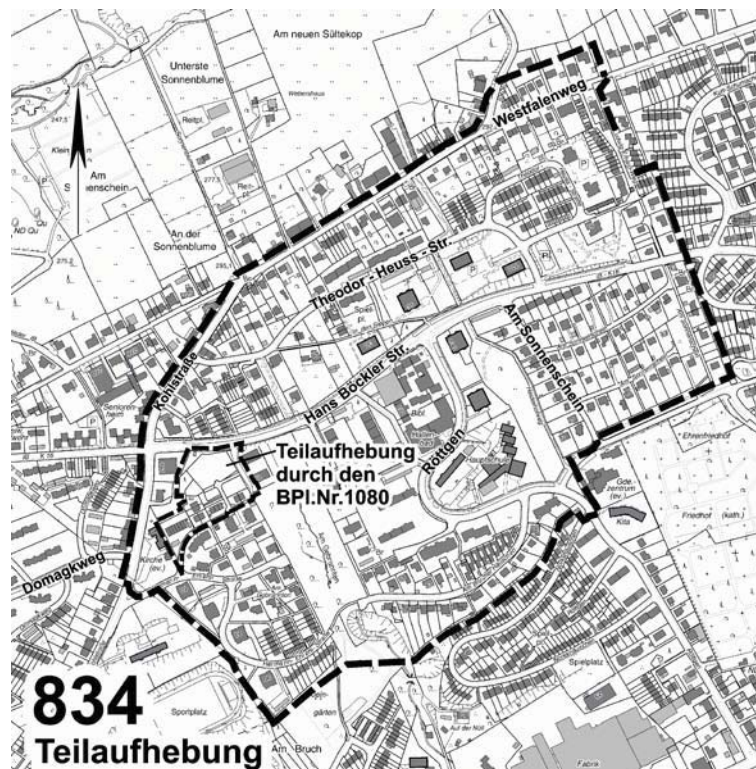
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Außerkräfttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 29.04.2013 die Teilaufhebung des nachstehend genannten Bebauungsplans als Satzung nach §10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Bebauungsplan 834 – Hans-Böckler-Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,08 ha zwischen der Hermann-Ehlers-Straße im Süden und der Hans-Böckler-Straße im Norden. Westlich wird der Geltungsbereich durch das Flurstück 1522 (Kohlstraße 164 und Hans-Böckler-Straße 205) und einer im Bebauungsplan 834 festgesetzten öffentlichen Grünfläche begrenzt. Im Süd-Westen grenzt das Flurstück 811 (Kohlstraße 148 und 150) an. Im Osten grenzen die Flurstücke 1029, 1031 und 1030 (Erschließung der Grundstücke Hans-Böckler-Str. 191 und 193 (analog Geltungsbereich des Bebauungsplans 1080 – nördlich Hermann-Ehlers-Straße).

Planungsziel: Anpassung der Planung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C 078, während der Dienststunden, und zwar montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 509), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Seite 194), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.05.2013
Der Oberbürgermeister

gez.

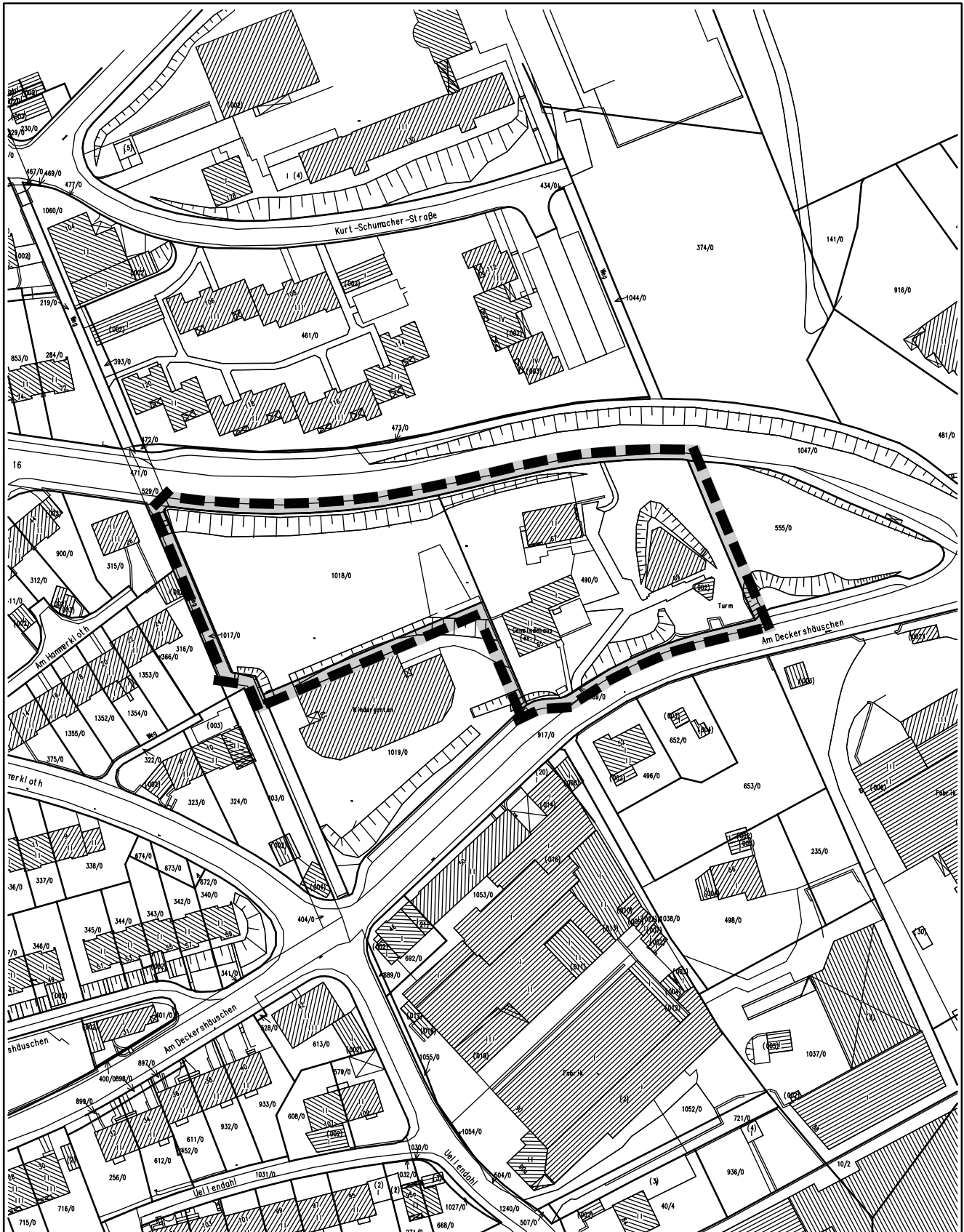
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Einleitung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 10.03.2009 nachfolgenden Beschluss über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1137 V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1137 V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – erfasst eine Fläche südlich der Hans-Böckler-Straße, östlich der Treppenverbindung von der Hans-Böckler-Straße zur Straße Am Deckershäuschen, nördlich der städtischen Kindertagesstätte, nördlich der Straße Am Deckershäuschen und westlich der städtischen Grünfläche wie in der Anlage 01 näher kenntlich gemacht.
2. Die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1137 V – Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen – gemäß § 12 Absatz 2 BauGB mit dem unter 1. bezeichneten Geltungsbereich wird beschlossen.
3. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Der Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 677 – Am Deckershäuschen –, 2. Änderung sowie zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans vom 30.05.2006 wird aufgehoben.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 1137V



Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen R105.1

Projekt:
B-Plan Nr. 1137V
- Hans-Böckler-Straße / Am Deckershäuschen -
Einleitungsbeschluss

Maßstab: 1:1500	Bearbeitet: Walter	Gezeichnet: Tkocz	Datum: 28.01.2009
--------------------	-----------------------	----------------------	----------------------

Plan-Nr.: 1137_Einleitungsbeschluss_tko_2009_01_28.icads

Planungsziel: Umnutzung der ehemaligen Matthäus-Kirche und der angrenzenden Gebäude zu Büro- und Wohnnutzungen. Bebauung des angrenzenden städtischen Grundstücks mit 4 Doppelhäusern.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 26B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Einleitungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss Bauplanung des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 10.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.05.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 16.06.2009 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1140 – Spitzenstraße – gefasst:

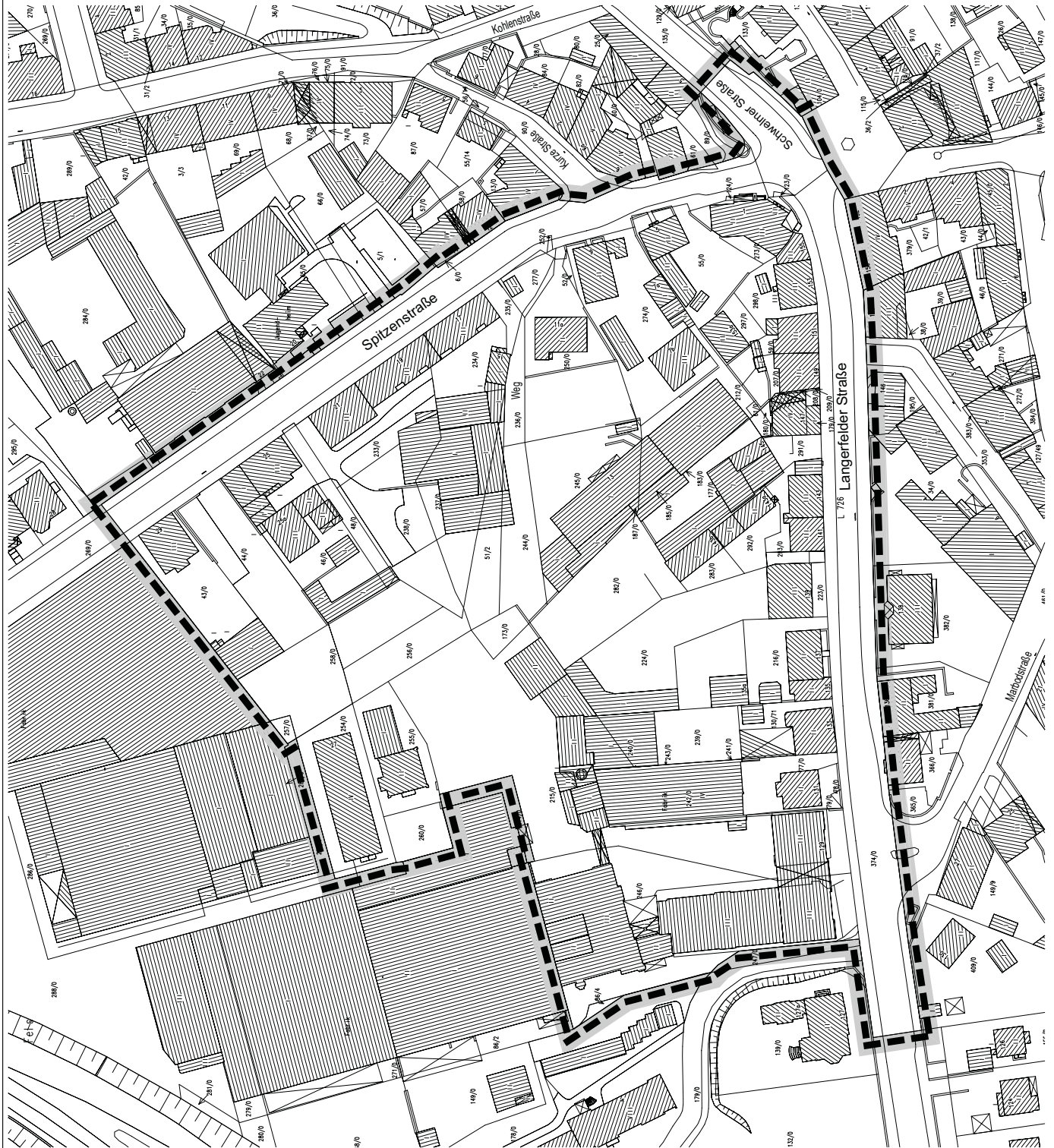
Vorbehaltlich des Votums der BV Langerfeld-Beyenburg:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst den Bereich zwischen Spitzenstr. 29 bis zur Ortsmitte einschliesslich der Ortsgabelung zur Langerfelder Str. bis einschliesslich Hausnr. 129, entlang der Einmündung in die Parksiedlung und dort südlich entlang der Gewerbehallen einschliesslich des Gebäudes Nr. 27 wieder auf die Spitzenstr. zurückführend, wie in Anlage 01 näher zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1140 –Spitzenstr./Langerfelder Str.- wird für den unter Beschlusspunkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Das Bebauungsplanverfahren Nr. 1140 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Da die Flächengröße mehr als 20.000 qm beträgt, wird die „Vorprüfung des Einzelfalles“ und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB durchgeführt.
4. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Anlage 01

STADT WUPPERTAL
Bauen und Wohnen R105.1
Projekt:
Aufstellungsbeschluss
Bebauungsplan Nr. 1140
- Spitzenstr. / Langerfelder Str. -

Bezeichnet: **Graurock** Genehmigt: **Jäger** Datum: 2009-04-29
Plan-Nr.: 1140(BP)Wupp/2009-04-29 (ca.045)



Planungsziel: Veraltetes Planrecht soll aufgehoben und durch neues ersetzt werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 51B gemäß § 13a Absatz 2 BauGB angepasst.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Die Bezirksvertretung Langerfeld-Beyenburg hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes in ihrer Sitzung am 16.06.2009 zur Kenntnis genommen.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss Bauplanung des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 16.06.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.05.2013

gez.

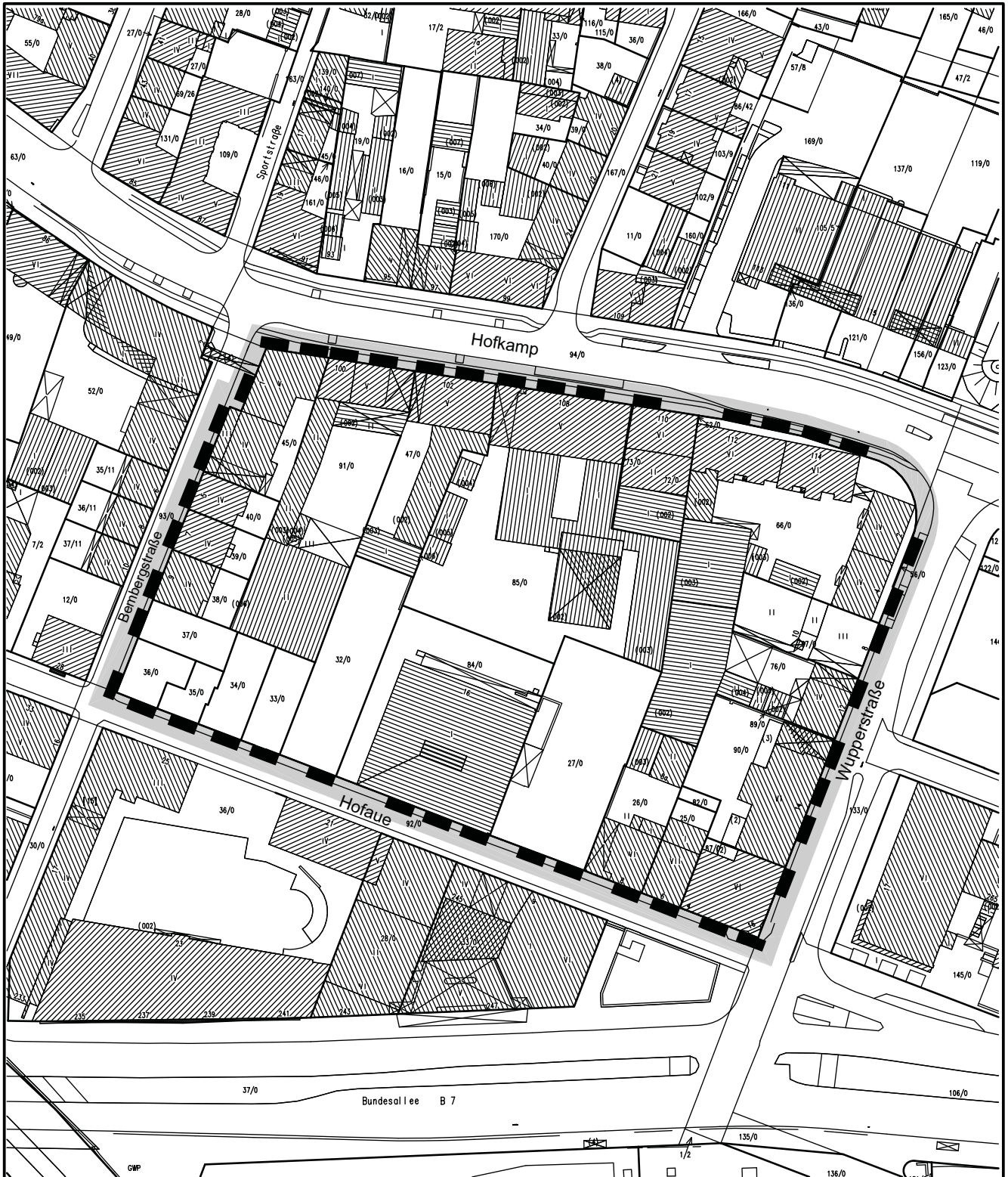
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 10.03.2009 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1138 – Hofkamp / Hofaue - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Baublock zwischen Hofkamp im Norden, Wupperstraße im Osten, Hofaue im Süden und Bembergstraße im Westen. Der Geltungsbereich ist als Zeichnung in der Anlage 01 dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1138 – Hofkamp / Hofaue – wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen; das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



STADT WUPPERTAL
Bauen und Wohnen R105.1

Projekt:
Aufstellungsbeschluss

B-Plan Nr. 1138 - Hofkamp / Hofaue -

Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
ohne	Walter	Jäger	2009-02-04

Plan-Nr.: 1138/BPlan/jae/2009-02-04 icaads

Planungsziel: Mit dem Aufstellungsbeschluss soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung in dem durch Umstrukturierungsprozesse betroffenen Geltungsbereich gesichert werden.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss Bauplanung des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 10.03.2009 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.05.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 08.12.2010 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans – Sportplatz Sondern – gefasst:

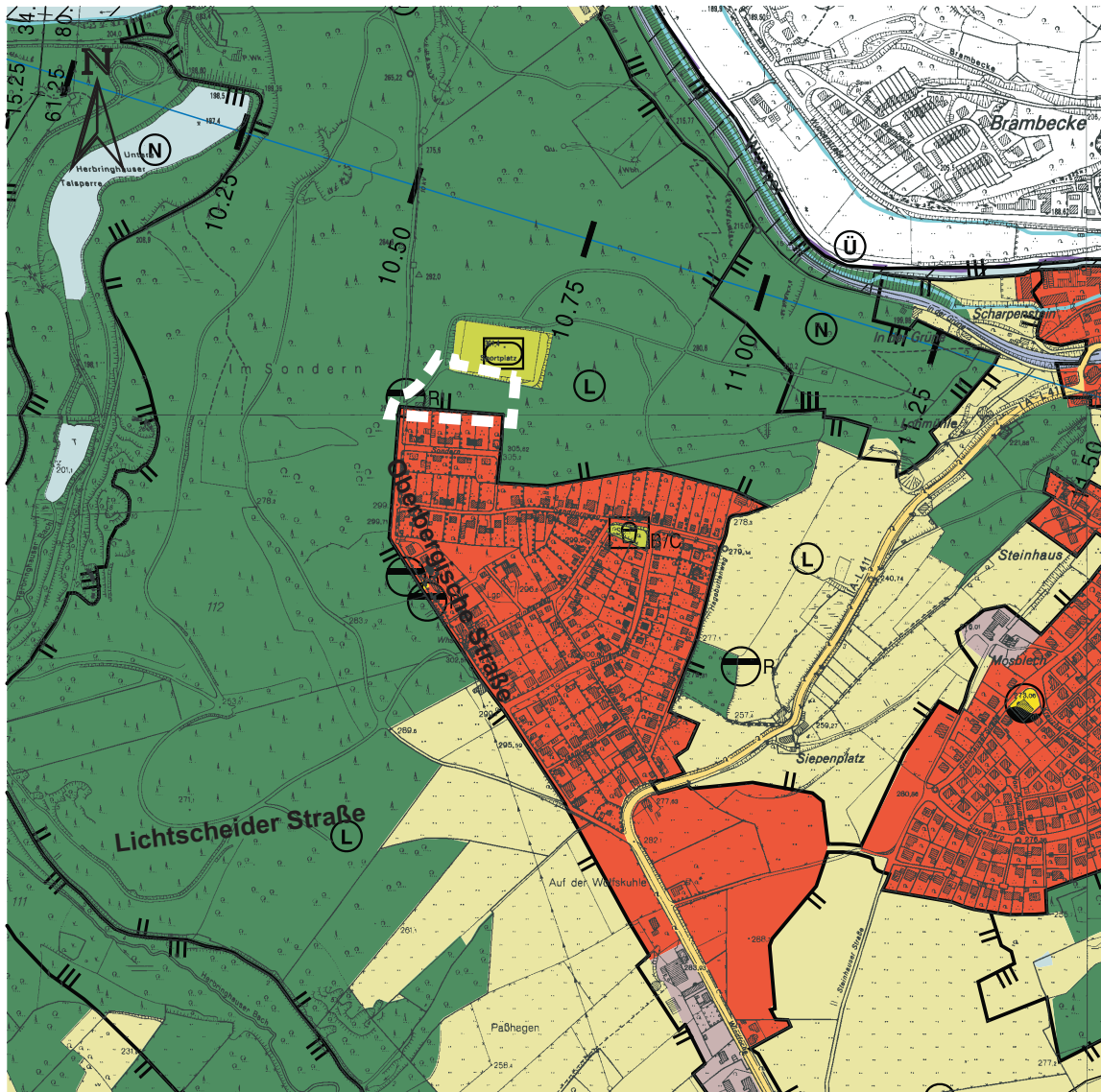
1. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 – Sportplatz Sondern – umfasst den Bereich zwischen der Wohnbebauung und dem Sportplatz, im Westen begrenzt durch den vorhandenen Weg und im Osten bis zur Verlängerung der Grundstücksgrenze zu Sondern 63 - wie in der Anlage 01 näher zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung Flächennutzungsplanänderung Nr. 63 – Sportplatz Sondern – wird für den unter Beschlusspunkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.

63. FNP - Änderung

- Sondern / Sportplatz -

Änderungsverfahren gem. § 2 ff BauGB
(siehe auch Bebauungsplan Nr. 1151)

Fassung 17.01.2005



M:1:10 000



Änderungsbereich

Blatt 1/3



Bauen und Wohnen
Ressort 105.1

Planungsziel: Planungsrechtliche Absicherung der Errichtung von Stellplätzen und des Baus eines Vereinsheims

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 08.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.05.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

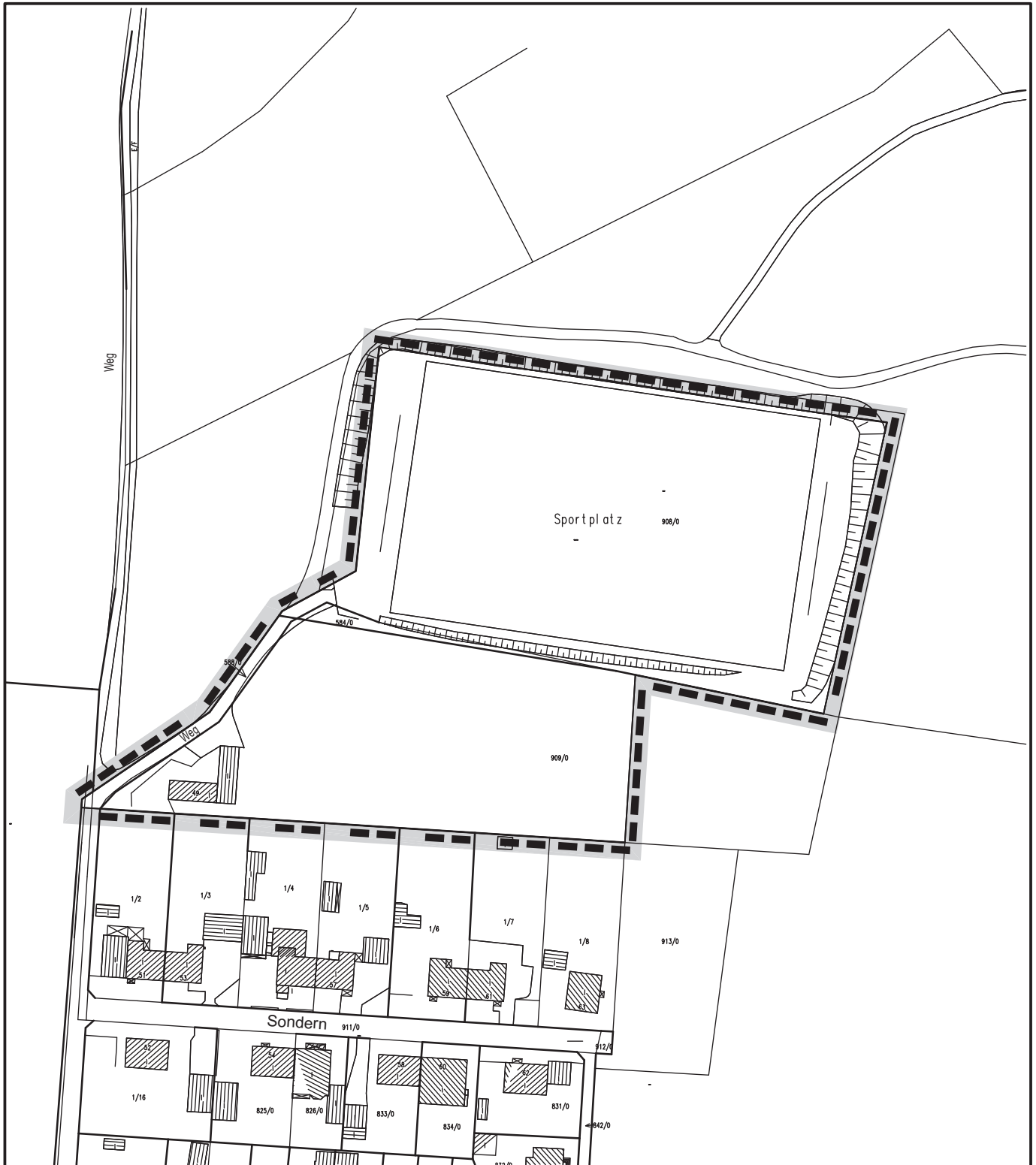
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 08.12.2010 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1151 – Sportplatz Sondern – gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1151 – Sportplatz Sondern – umfasst die Fläche des Sportplatzes sowie den Bereich zwischen der Wohnbebauung und dem Sportplatz, im Westen begrenzt durch den vorhandenen Weg und im Osten bis zur Verlängerung der Grundstücksgrenze zu Sondern 63 - wie in der Anlage 01 näher zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1151 – Sportplatz Sondern – wird für den unter Beschlusspunkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen.
3. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sollen durchgeführt werden.
4. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss, dem Verein die Kosten für die Planungsleistungen der Verwaltung zu erlassen.

Anlage 01



--- Geltungsbereich

 **STADT WUPPERTAL**

Bauen und Wohnen R105.1

Projekt:

1151 - Sondern / Sportplatz -



Aufstellungsbeschluss

Maßstab:

ohne

Bearbeitet:

Gronemeier

Gezeichnet:

Jäger

Datum:

2010-10-05

Plan-Nr.: 1151/BPlan/jae/2010_10_05 icaads

Planungsziel: Planungsrechtliche Absicherung der Errichtung von Stellplätzen und des Baus eines Vereinsheims.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bauleitplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 08.12.2010 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 15.05.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 30. August 2009/Nachwahl am 27. September 2009 hier: Wahl des Rates der Stadt Wuppertal

Die aus der Reserveliste für die Partei DIE LINKE – DIE LINKE - für den Rat der Stadt gewählte Bewerberin,

Frau Elisabeth August,

ist am 20. April 2013 verstorben. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 6 der Reserveliste der Partei DIE LINKE benannte Bewerber,

Herr Dr. Dirk Krüger,
geboren 1940 in Oldenburg,
Zietenstraße 25, 42281 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 14. Mai 2013

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal erklärt die unten aufgeführten Dienstsiegel mit sofortiger Wirkung für ungültig:

Großes Dienstsiegel Nr. .

Kleine Dienstsiegel Nr. 243



Paßmann

GWG Stadt- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH,
Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal

Wir zeigen folgende Veränderung in der Besetzung des Aufsichtsrates an:

Frau Elisabeth August ist verstorben. An ihrer Stelle wurde am 29.4.2013
Frau Gunhild Böth, Lehrerin, Wuppertal als neues Mitglied des Aufsichtsrates bestellt.

Wuppertal, 8.5.2013

Die Geschäftsführung

Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal,
Hoefstraße 35, 42103 Wuppertal

Wir zeigen folgende Veränderung in der Besetzung des Aufsichtsrates an:

Frau Elisabeth August ist verstorben. An ihrer Stelle wurde am 29.4.2013
Frau Gunhild Böth, Lehrerin, Wuppertal als neues Mitglied des Aufsichtsrates bestellt.

Wuppertal, 8.5.2013

Die Geschäftsführung

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3011185703
Nr. 3421445127
Nr. 4010440362
Nr. 3448207773

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 16.05.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 4010055558
Nr. 3011450834
Nr. 3011450396
Nr. 3010012353
Nr. 4010103747
Nr. 3424561136
Nr. 3011107293
Nr. 4010506402
Nr. 3010594145
Nr. 3435665165
Nr. 3435902188
Nr. 3448278378

Wuppertal, den 16.05.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)